

# Beschluss des Studierendenparlaments der Universität Bayreuth

**Drucksache:** B/10/001

**Sitzungspräsidium:** Marlene Tillack (GHG), Friederike Schick

**Protokollführung:** Paul Neumaier, Julia Röttger

**Tagesordnungspunkt:** \_ (TOP 9)

**Antragssteller\*in:** Dominik Möst

**Abstimmungsergebnis:** 28 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen

Das Studierendenparlament hat in seiner **1. Sitzung** in der Legislaturperiode 2020/2021 **am 13.08.2020** der **Beschlussvorlage auf Drucksache S/10/004** sowie den Änderungsanträgen zugestimmt und damit den nachfolgenden Beschluss gefasst.

Das Studierendenparlament (StuPa) möge beschließen:

I. Die Geschäftsordnung des 9. Studierendenparlaments vom 8. Januar 2019, zuletzt geändert durch Beschluss des Studierendenparlaments vom 5. Mai 2020 (S/09/147) gilt für die Legislatur des 10. Studierendenparlaments.

II. Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Plenums sofort in Kraft

Für die Richtigkeit des Beschlusses:

**Marlene Tillack**  
Vorsitzende des StuPa

**Friederike Schick**  
Stellv. Vorsitzende des StuPa

**Protokollantin**  
Protokoll

## Anlagen

Beschlussvorlage **S/10/004** (Anlage 1), Änderungsantrag **S/10/005** (Anlage 2), Änderungsantrag 2 (Anlage 3)



Universität Bayreuth, Studierendenparlament  
95440 Bayreuth

**An das  
Studierendenparlament**  
*über den Vorsitzenden Paul Neumaier*  
- zur 01. Plenarsitzung (Konstituierenden Sitzung) -

**Drucksache S/10/004**  
Im Antwortschreiben bitte angeben  
Bayreuth, 07.08.2020

**Betreff: Weitergeltung von Geschäftsordnungsrecht**

Liebe Mitglieder des Studierendenparlaments,

anbei erhaltet Ihr den Antrag mit dem Titel „**Weitergeltung von Geschäftsordnungsrecht**“ zur Behandlung in der **01. Plenarsitzung am 13. August 2020**.

Liebe Grüße,

Dominik Möst und Jan Köster  
*Beauftragte für Recht und Datenschutz*

# Studierendenparlament

10. Wahlperiode

Drucksache **S/10/004**

7. August 2020

## Antrag

von Dominik Möst

### Weitergeltung von Geschäftsordnungsrecht

**Zuständiges Ressort:** Vorstand

**Federführend für die Umsetzung:** Vorstand

**Verantwortliches Mitglied des Sprecherrats (VMdS):** FRel



## Antragstext

Das **Studierendenparlament (StuPa)** möge beschließen:

I. Die Geschäftsordnung des 9. Studierendenparlaments vom 8. Januar 2019, zuletzt geändert durch Beschluss des Studierendenparlaments vom 5. Mai 2020 (S/09/147) gilt für die Legislatur des 10. Studierendenparlaments.

II. Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Plenums sofort in Kraft.

## Begründung

### A. Problem

Aufgrund der parlamentarischen Diskontinuität gelten die Beschlüsse der vorherigen Legislaturperiode, inklusive der Geschäftsordnung nicht automatisch für die Legislatur des 10. Studierendenparlaments.

### B. Lösung

Das Plenum beschließt die Weitergeltung der bisherigen Geschäftsordnung wie in § 2 Absatz 2 Satz 2 StuPa-GO vorgesehen.

### C. Alternativen

Keine

### D. Kosten

Keine

**Bayreuth, den 7. August 2020**

**Mit freundlichen Grüßen**

Dominik Möst und Jan Köster  
*Beauftragte für Recht und Datenschutz*



Universität Bayreuth, Studierendenparlament  
95440 Bayreuth

**An das  
Studierendenparlament**  
*über den Vorsitzenden Paul Neumaier*  
- zur 01. Plenarsitzung (Konstituierenden Sitzung) -

**Drucksache S/10/005**  
Im Antwortschreiben bitte angeben  
Bayreuth, 07.08.2020

**Betreff: Änderung der Geschäftsordnung**

Liebe Mitglieder des Studierendenparlaments,

anbei erhaltet Ihr den Antrag mit dem Titel „**Änderung der Geschäftsordnung**“ zur Behandlung in der **01. Plenarsitzung am 13. August 2020**.

Liebe Grüße,

Jannik Jürß, Dominik Möst, Paul Neumaier  
*Vorsitzende der Strukturkommission*

# Studierendenparlament

10. Wahlperiode

Drucksache S/10/005

7. August 2020

## Antrag

von Jannik Jürß, Dominik Möst, Paul Neumaier

## Änderung der Geschäftsordnung

**Zuständiges Ressort:** Vorstand

**Federführend für die Umsetzung:** Vorstand

**Verantwortliches Mitglied des Sprecherrats (VMdS):** FRel



## Antragstext

Das **Studierendenparlament (StuPa)** möge beschließen:

I. Die Geschäftsordnung des 9. Studierendenparlaments vom 8. Januar 2019, zuletzt geändert durch Beschluss des Studierendenparlaments vom 5. Mai 2020 (S/09/147) wird wie folgt geändert:

1. Vor der Präambel werden die folgende Wort eingefügt: „Aufgrund des § 37 der Grundordnung der Universität Bayreuth vom 25. Juni 2007 in der jeweils gültigen Fassung erlässt das Studierendenparlament der Universität Bayreuth folgende Geschäftsordnung:“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Am Anfang von Absatz 1 wird das Wort „Studierendenparlament“ durch das Wort „StuPa“ ersetzt und die Klammer gestrichen.
  - b) Die lit. a bis c werden zu den Nr. 1 bis 3.
  - c) In Absatz 1 Nr. 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
  - d) Nach Absatz 1 Nr. 3 wird folgende Nr. 4 eingefügt: „die weiteren Mitglieder des Erweiterten Sprecherrats mit beratender Stimme.“
  - e) Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „Soweit in dieser Geschäftsordnung die Ausübung von Stimmrechten oder Mehrheiten geregelt ist, sind die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 4 bei der Berechnung außer Acht zu lassen.“
  - f) Absatz 3 wird gestrichen.
3. In § 2 Absatz 2 Satz 2 wird das erste Komma und die Worte „der Beratung über den Einsetzungsbeschluss des Fachschaftenrates (§ 8 Abs. 2)“ gestrichen sowie das Wort „Ressortleitungen“ durch das Wort „Referent\*innen“ ersetzt.
4. § 2a wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 wird jeweils die Kurzbezeichnung „StuPa-GO“ gestrichen.
  - b) In Absatz 4 wird das „\$“-Zeichen durch das „§“-Zeichen ersetzt.
  - c) In Absatz 5 wird wie folgt gefasst: „Die Beauftragung für den Haushalt berichtet dem Plenum mit dem Rechenschaftsbericht (§ 25) über den Stand aller Abrechnungen, die auf Finanzbeschlüssen der letzten Legislatur beruhen.“
5. Die §§ 3 bis 11 werden wie folgt gefasst:

### „§ 3 Organe und Gremienmitglieder

(1) Ständige Organe des Studierendenparlaments sind:

1. das Plenum (§ 12);
2. der Vorstand (§ 4);
3. der Sprecherrat (§ 5);
4. der Hauptausschuss (§ 6);
5. der Erweiterte Sprecherrat (§ 7);
6. die Ressorts (§ 9).



- (2) Die Fachschaften können zu jeder Zeit auf eigenen Beschluss einen beratenden Ausschuss (Fachschaftenrat) gemäß § 27 Absatz 3 Satz 1 Alternative 1 Grundordnung einsetzen. Das StuPa macht von seiner Einsetzungskompetenz gemäß § 27 Absatz 3 Satz 1 Alternative 2 Grundordnung keinen Gebrauch.
- (3) Das StuPa wählt studentische Mitglieder in Gremien der Universität Bayreuth sowie bei Bedarf in sonstige externe Gremien (Gremienmitglieder). Sie werden einem Ressort **oder Referat** zugeordnet. Das StuPa wählt die Delegierten für die Landes-ASten-Konferenz.
- (4) Eine Auflistung der gewählten Personen und Gremien, sowie der Organe ist durch den Vorstand zu führen und ständig aktuell zu halten (Anlage 1).
- (5) Das StuPa strebt eine paritätische Besetzung seiner Organe mit FIT-Personen (Frauen, Inter und Trans\*-Personen) und sonstigen Personen an.

#### § 4 Vorstand

- (1) Das Plenum wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Sie bilden gemeinsam den Vorstand.
- (2) Der Vorstand repräsentiert die Beschlusslage des StuPas und die Meinungsvielfalt des Plenums innerhalb und außerhalb der Universität Bayreuth. Bei der Repräsentanz ist politische Neutralität im Sinne der Meinungsvielfalt des Plenums zu wahren.
- (3) Der Vorstand stellt die Einhaltung der Beschlüsse des Plenums und die Einhaltung der Geschäftsordnung sicher. Soweit Mitglieder des Erweiterten Sprecherrat gegen Beschlüsse des Plenums handeln, hat der Vorstand die Handlung richtig zu stellen und das Plenum hierüber zu unterrichten (Reservekompetenz). Der Vorstand vertritt die Rechte des Plenums gegenüber dem Erweiterten Sprecherrats.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des StuPas, sofern die Aufgaben nicht den weiteren Organen des StuPas zuzuordnen sind (Generalzuständigkeit). Er übt während der Sitzungen des Plenums gem. § 1 Abs. 3 Nr. 4 der Hausordnung der Universität Bayreuth (Hausordnung) und gem. § 1 Abs. 3 Nr. 2 der Hausordnung in den Räumen des StuPas das Hausrecht aus.

#### § 5 Sprecherrat

- (1) Das Plenum wählt einen Sprecherrat bestehend aus sechs Personen (Mitglieder des Sprecherrats). Ihnen obliegt in ihrem jeweiligen Arbeitsbereich (Ressort) der Vollzug der Beschlüsse des Plenums (§ 27 Abs. 2 Satz 5 Grundordnung). In der konstituierenden Sitzung werden die Ressorts erstmalig festgelegt. Über Änderungen beschließt das Plenum.
- (2) Das Plenum wählt aus den Reihen des Sprecherrats einen Vorsitz des Sprecherrats. Er koordiniert die Arbeit des Sprecherrats. Insbesondere stellt er die Einhaltung der Berichtspflichten sicher.
- (3) Der Vorsitz des Sprecherrats vertritt den Erweiterten Sprecherrat und seine Mitglieder sowie dessen Beschlüsse gegenüber dem Plenum. Er lädt in Absprache mit dem Vorstand zu den Sitzungen des Erweiterten Sprecherrats. Ihm obliegt die Sitzungsleitung.

#### § 6 Hauptausschuss

- (1) Das Plenum setzt mit Zweidritteln seiner Mitglieder einen Hauptausschuss ein. Die Zusammensetzung ist mit der Einsetzung zu beschließen. Sie hat sich an der Zusammensetzung und





Meinungsvielfalt des Plenums zu orientieren. Der Vorstand führt den Vorsitz und beruft seine Sitzungen ein.

- (2) Auf Verlangen von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern oder eines Mitgliedes des Hauptausschusses ist eine Sitzung innerhalb von zwei Wochen anzuberaumen.

### **§ 7 Erweiterter Sprecherrat**

- (1) Dem Erweiterten Sprecherrat gehören an:
  1. die Mitglieder des Vorstands;
  2. die Mitglieder des Sprecherrats;
  3. die studentischen Mitglieder im Senat und im Hochschulrat;
  4. die oder der Pressesprecher\*in
  5. die Referent\*innen mit beratender Stimme
- (2) Der Erweiterte Sprecherrat ist ein Austausch- und Koordinationsgremium. Er kann keine Beschlüsse fassen, sofern diese Geschäftsordnung oder ein Beschluss des Plenums ihm diese Befugnis nicht ausdrücklich für konkrete Themenbereiche einräumt.
- (3) Der Erweiterte Sprecherrat erlässt für sich eine Geschäftsordnung (Anlage 2), die der Bestätigung durch das Plenum bedarf. Die Änderung dieser obliegt dem Plenum auf Vorschlag des Erweiterten Sprecherrats. § 34 gilt entsprechend.
- (4) Der Erweiterte Sprecherrat kann Kommissionen zu bestimmten Themen einsetzen.
- (5) Der Erweiterte Sprecherrat entscheidet welche der nach § 3 Abs. 4 Satz 2 gewählten Delegierten an der jeweiligen Sitzung der Landes-ASTen-Konferenz teilnehmen.

### **§ 8 Wahlrechtskommission**

- (1) Bei Änderung oder Neufassung der nach Art. 38 Abs. 2 BayHSchG vorgesehenen Wahlsatzung, ist eine unabhängige Wahlrechtskommission einzusetzen. Die Kommission übernimmt die Verhandlungen mit den zuständigen Stellen.
- (2) Die Kommission besteht aus bis zu drei Mitgliedern, die durch Wahl zu bestimmen sind. Das studentische Mitglied im Wahlausschuss übernimmt als weiteres Mitglied den Vorsitz.
- (3) Die Kommission legt dem Plenum ein Verhandlungsmandat vor, das mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmrechte zu beschließen ist. Sie berichtet dem Plenum regelmäßig schriftlich über den Fortgang der Verhandlungen.

### **§ 9 Ressorts und Referent\*innen**

- (1) Die Leitung des Ressorts obliegt dem zuständigen Mitglied des Sprecherrats.
- (2) Die Ressorts sind während der Vorlesungszeit mindestens einmal im Monat einzuberufen. Sie tagen grundsätzlich hochschulöffentlich; die Sitzungstermine sind hochschulöffentlich bekannt zu machen. Über alle Ressortsitzungen sind Ergebnisprotokolle anzufertigen. Beschlüsse eines Ressorts haben nur empfehlenden Charakter, insbesondere ist die Leitung des Ressorts nicht daran gebunden. § 19 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.
- (3) Über Ausnahmen von Abs. 2 Satz 1 und 2 entscheidet der Erweiterter Sprecherrat.
- (4) Zur Entlastung eines Ressorts können Referent\*innen mit eigenem Arbeitsbereich (Referat) eingesetzt werden. Sie leiten diesen unter der Aufsicht der Ressortleitung und gehören dem Ressort an.



- (5) Abweichend von Abs. 1 kann aus besonderen Gründen ein klar abgrenzbarer Themenbereich als eigenständiges Ressort mit einer durch das Plenum zu wählender Leitung eingesetzt werden. Es ist einem Mitglied des Sprecherrats beizuordnen. Dieses Mitglied hat bei der Arbeit des Ressorts nur Verstöße gegen Beschlüsse des Plenums zu kontrollieren.

#### **§ 10 Beauftragungen, Ausschüsse und Arbeitskreise**

- (1) Beauftragungen bearbeiten unter der Aufsicht der zuständigen Ressortleitung, **der Pressesprecher\*in** oder Referent\*in den ihnen zugeteilten Themenbereich.
- (2) Ausschüsse werden bei Bedarf durch das Plenum eingesetzt. Sie bearbeiten den ihnen zugeteilten Themenbereich. Vorsitz und Zusammensetzung sind bei der Einsetzung festzulegen.
- (3) Das StuPa setzt Arbeitskreise (AK) ein und kann sie auflösen. Näheres dazu regelt die Richtlinie für Arbeitskreise (Anlage 4). Die Ansprechpersonen sind Beauftragung im Sinne von Absatz 1.

#### **§ 11 Pressesprecher\*in**

- (1) Der oder die Pressesprecher\*in wird vom Plenum in der konstituierenden Sitzung gewählt. Er oder sie verantwortet gemeinsam mit dem Vorstand die Öffentlichkeitsarbeit des StuPa.
- (2) Er oder sie sowie der Vorstand können Handlungen der Öffentlichkeitsarbeit der Mitglieder des Erweiterten Sprecherrats untersagen (ÖA-Veto). Das betroffene Mitglied kann im Erweiterten Sprecherrat die Aufhebung des ÖA-Vetos beantragen.“

6. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt.

#### **„§ 11a Berichtswesen**

- (1) Die Organe und Gremien berichten in jeder Sitzung des Plenums über ihre Arbeit. Ein schriftlicher Bericht des Erweiterten Sprecherrats ist mit der endgültigen Tagesordnung zur Sitzung zu übersenden.
- (2) Gremienmitglieder haben nach der Sitzung ihres Gremiums dem Plenum schriftlich Bericht zu erstatten. Beauftragungen berichten regelmäßig – mindestens zweimal im Semester – dem Plenum schriftlich über Ihre Arbeit. Die Berichte nach Satz 1 und 2 können auch in dem Bericht nach Absatz 1 Satz 2 erfolgen.“

7. In der Überschrift von Kapitel III wird das Wort „Plenarsitzungen“ durch das Wort „Plenum“ ersetzt.

8. Die §§ 12 bis 21 werden wie folgt gefasst:

#### **„§ 12 Plenum, Termine, Berichte**

- (1) Das Plenum ist in der Regel innerhalb der Vorlesungszeit alle zwei Wochen durch den Vorstand einzuberufen. Terminverschiebungen aus wichtigem Grund sind den Mitgliedern des StuPas unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Vorstand lädt zu den Sitzungen ein und erstellt die Tagesordnung. Die Einladung ist den stimmberechtigten Mitgliedern eine Woche vorher per E-Mail unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung zu übersenden. Am vierten Tag vor der Sitzung ist die endgültige



- Tagesordnung zu übersenden. Mit der Tagesordnung sind die dazugehörigen Vorlagen mitzuteilen. Den beratenden Mitgliedern ist die Tagesordnung ebenfalls mitzuteilen.
- (3) Auf Antrag von mindestens sieben stimmberechtigten Mitgliedern des StuPas muss eine außerordentliche Sitzung schnellstmöglich durch den Vorstand einberufen werden. Absatz 2 sowie § 40 S. 7 der Grundordnung gelten entsprechend.
  - (4) Der Vorstand kann bei besonderer Dringlichkeit innerhalb von vier Tagen eine außerordentliche Sitzung einberufen, wenn das Plenum zu Beginn dieser Sitzung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Mehrheit der Mitglieder, die besondere Dringlichkeit bestätigt.
  - (5) Termine und Tagesordnungen der Sitzungen sind hochschulöffentlich bekannt zu geben.

### **§ 13 Sitzungsleitung, Öffentlichkeit, Protokoll, Parlamentarische Ordnung**

- (1) Die Sitzungsleitung obliegt dem Vorstand. Ist ein Mitglied des Vorstandes verhindert, so beauftragt der Vorstand eine Vertretung. Die Sitzungsleitung führt die Redeliste und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Sie leitet die Sitzung nach den Vorschriften dieser Geschäftsordnung, den Beschlüssen des Hauptausschusses (§ 30) und ansonsten nach eigenem Ermessen.
- (2) Die Plenarsitzungen sind hochschulöffentlich. Die Öffentlichkeit und Teile der Öffentlichkeit können durch Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden. Abs. 4 und 5 bleiben unberührt
- (3) Über alle Plenarsitzungen sind Verlaufsprotokolle anzufertigen. Das Protokoll muss dem Vorstand spätestens sechs Tage nach der jeweiligen Sitzung zugehen, woraufhin der Vorstand das Protokoll mit der Einladung zur nächsten Sitzung oder spätestens zwei Wochen nach der Sitzung übersenden lässt. Das Protokoll ist in der darauffolgenden Sitzung zu genehmigen.
- (4) Stören Sitzungsteilnehmende in erheblicher Weise die Ordnung, so kann die Sitzungsleitung die betroffene Person zur Ordnung rufen (Ordnungsruf). Hat die Sitzungsleitung eine Person bereits zweimal während einer Sitzung zur Ordnung gerufen, so kann das Plenum sie mit einfacher Mehrheit nach dem dritten Ordnungsruf vom weiteren Sitzungsverlauf ausschließen.
- (5) Die Sitzungsleitung kann die redende Person, die nicht zum Verfahrenspunkt sprechen auffordern zum Thema zu sprechen. Kommt die redende Person der Aufforderung nicht nach, kann der Vorstand ihr das Wort entziehen. Dies hindert die betroffene Person nicht sich nochmals auf die Redeliste zum Verfahrenspunkt setzen zu lassen.

### **§ 14 Tagesordnung**

- (1) Auf die Tagesordnung des Plenums können Vorlagen (§ 15), Allgemeine Aussprachen und Wahlen (§ 21) gesetzt werden. Zusammenhängende Vorlagen können zur gemeinsamen Beratung verbunden werden. Vorlagen und Wahlen sind auf die Tagesordnung zu setzen soweit dies von Mitgliedern beantragt wird. Anträge nach § 15 Absatz 1 Nr. 5 bis 8 sind auf die Tagesordnung zu setzen, soweit die antragstellende Person als Studierende\*r an der Universität Bayreuth immatrikuliert ist.
- (2) Die Aussprache über ein bestimmtes aktuelles Thema von Allgemeinem Interesse (Allgemeine Aussprache) ist auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern auch ohne Vorlage auf die Tagesordnung zu setzen; mit der Antragstellung ist eine kurze Beschreibung der Thematik einzureichen. Die Dauer einer Allgemeinen Aussprache ist auf höchstens 40 Minuten begrenzt.



- (3) Zu besprechende Tagesordnungspunkte müssen dem Vorstand spätestens am fünften Tag vor dem Sitzungstermin per E-Mail zugehen. Verspätet eingereichte Punkte können vom Vorstand bis zur Versendung der endgültigen Tagesordnung auf diese gesetzt werden. Die Tagesordnung ist zu Beginn jeder Sitzung durch den Vorstand förmlich festzustellen.
- (4) Bei besonderer Dringlichkeit kann die Tagesordnung durch Beschluss des Plenums vor der förmlichen Feststellung ergänzt werden (Tischvorlage). Tischvorlagen müssen in Textform per E-Mail den Mitgliedern vor Eröffnung der Sitzung vorliegen; die Verantwortung hierfür liegt beim Antragsteller. Die besondere Dringlichkeit ist zu begründen.

### § 15 Vorlagen

- (1) Folgende Vorlagen können als Verhandlungsgegenstände auf die Tagesordnung des Plenums gesetzt werden (selbstständige Vorlagen):
  1. Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung (§ 34);
  2. Anträge zur Änderung von Anlagen (§ 35);
  3. Anträge auf Feststellung oder Änderung des Haushaltsplans (§ 22);
  4. Anträge auf Einrichtung, Änderung oder Abschaffung eines Ressorts, eines Ausschusses oder einer Beauftragung;
  5. Anträge auf Einsetzung, Änderung oder Auflösung eines Arbeitskreises;
  6. Anträge auf Aufnahme als Hochschulgruppe sowie auf Aufhebung einer Aufnahme als Hochschulgruppe nach Anlage 6;
  7. Finanzanträge (§ 26);
  8. Anträge zu inhaltlichen Themen (Resolutionen);
  9. Berichte von Organen, Gremien und Gremienmitglieder;
  10. Sonstige Berichte und Materialien zur Unterrichtung des Plenums.
- (2) Vorlagen zu den Vorlagen nach Absatz 1 Nr. 1 bis Nr. 8 sind (unselbstständige Vorlagen):
  1. Änderungsanträge;
  2. Beschlussvorlagen von Gremien.
- (3) Anträge müssen auf eine konkrete Beschlussfassung des Plenums gerichtet sein. Jedem Antrag ist eine Begründung beizufügen; Beschlusstext und Begründung sind in Textform einzureichen. Anträge, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen sind vom Vorstand als unzulässig zurückzuweisen.
- (4) Änderungsanträge können bis zum Schluss der Aussprache zu dem jeweiligen Grundantrag eingebracht werden. Die Sitzungsleitung kann bei mündlichen Änderungsanträgen verlangen, dass diese in Textform eingebracht werden; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

### § 16 Aussprache, Redebeiträge

- (1) Die Sitzungsleitung hat grundsätzlich über jeden Tagesordnungspunkt die Beratung zu eröffnen und wenn sich niemand zu Wort meldet oder die Redeliste erschöpft ist, die Aussprache für geschlossen zu erklären und gegebenenfalls zur Abstimmung aufzurufen. Jeder an der Universität Bayreuth immatrikulierte Studierende hat Rederecht.
- (2) Zu Beginn jedes Tagesordnungspunkts erhält die antragstellende oder berichterstattende Person das Wort. Redebeiträge sollen kurz und prägnant sein. Sie werden nach chronologischer Redeliste abwechselnd nach FIT-Person und Nicht-FIT-Personen von der Sitzungsleitung



aufgerufen. Dabei sind Personen vorrangig aufzurufen, die noch nicht zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt gesprochen haben. Die Sitzungsleitung kann im Ausnahmefall außerhalb der Redeliste das Wort erteilen.

- (3) Die Sitzungsleitung kann nach freiem Ermessen nach dem Ende einer Abstimmung das Wort zu einer Erklärung erteilen.
- (4) Eine kurze Wortmeldung, die nicht länger als einen Satz dauern darf und sich ausschließlich auf den vorherigen Redebeitrag beziehen darf (Ein-Satz-dazu) ist nach dem Ende eines Redebeitrags zulässig. Pro Redebeitrag ist nur ein Ein-Satz-dazu zulässig.
- (5) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung (§ 20 Absatz 1) werden sofort nach dem laufenden Redebeitrag bzw. der laufenden Wortmeldung behandelt. Im Anschluss ist eine Gegenrede zulässig. Im Anschluss an die Wortmeldung, bzw. soweit eine Gegenrede stattfindet nach dieser, ist sofort zur Abstimmung aufzurufen.
- (6) Der Sitzungsleitung sind zu signalisieren:
  1. Redebeiträge durch das Heben einer Hand;
  2. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung oder zur Einreichung eines Änderungsantrags durch das Heben beider Hände;
  3. Direkt-dazu durch das Heben einer Faust mit ausgestreckten, nach unten gerichtetem Zeigefinger.
- (5) Nach Ermessen des Vorstands oder auf Antrag nach § 18 Absatz 1 ist die Redezeit zu begrenzen.

#### **§ 17 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Abstimmungen**

- (1) Die Plenarsitzung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder gem. § 12 Abs. 2 Satz 2 ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat bei Abstimmungen eine Stimme, sofern es kein Doppelmandat besitzt. Im Zweifel wird die Beschlussfähigkeit durch Namensaufruf überprüft.
- (2) Jedes Mitglied kann bei Abwesenheit mittels schriftlicher Erklärung (auch in elektronischer Form) vor der Sitzung bei der Sitzungsleitung seine Stimme auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen. In der Sitzung kann die Stimmrechtsübertragung auch mündlich gegenüber dem Vorstand erfolgen. Jedes Mitglied kann maximal zwei Stimmen auf sich vereinen.
- (3) Das Plenum beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei gleicher Stimmzahl ist der Beschlussvorschlag abgelehnt.
- (4) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich per Akklamation. Jedes Mitglied kann eine geheime Abstimmung beantragen. Abstimmungen über Überweisungen sind nach Schluss der Aussprache vorrangig zu Abstimmungen über Änderungsanträge durchzuführen.
- (5) Die Beschlüsse des Plenums sind durch den Vorstand auszufertigen (Anlage 8). Nach Ausfertigung ist dieses hochschulöffentlich bekannt zu machen.

#### **§ 18 Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge zum Sitzungsverlauf. Sie können zu jedem Zeitpunkt der Sitzung – ausgenommen während einer laufenden Abstimmung – gestellt werden. Antragsberechtigt sind nur Mitglieder.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:
  1. auf Ausschluss der Öffentlichkeit oder von Teilen der Öffentlichkeit;



2. auf Nichtbefassung eines Tagesordnungspunktes;
  3. auf Änderung der Tagesordnung;
  4. auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes;
  5. auf Überweisung der Vorlage;
  6. auf Schluss der Aussprache und sofortige Abstimmung;
  7. auf sofortige Abstimmung über eine Überweisung;
  8. auf sofortige Abstimmung über einen Änderungsantrag;
  9. auf Schließung der Redeliste;
  10. auf Beschränkung der Redezeit;
  11. auf Unterbrechung der Sitzung;
  12. auf geheime Abstimmung;
  13. auf Feststellung der Beschlussfähigkeit;
  14. auf Wiedereröffnung der Redeliste.
- (3) Durch den Antrag nach Absatz 2 Nr. 3 kann nicht die Befassung mit einem neuen Tagesordnungspunkt beantragt werden. Anträge nach Absatz 2 Nr. 1, 2 und 14 bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Anträge nach Absatz 2 Nr. 12 und 13 bedürfen der Unterstützung eines Mitgliedes.

### § 19 Überweisung von Anträgen

- (1) Anträge werden grundsätzlich in einer Beratung behandelt. Von Mitgliedern kann bis zum Schluss der Aussprache die Überweisung an den Hauptausschuss (federführendes Gremium) beantragt werden. Dieser kann ein anderes Gremium (Erweiterter Sprecherrat, Ressort, Ausschuss) mit der Federführung beauftragen. Er kann hierzu auch eigene Ausschüsse einsetzen.
- (2) Überweist das Plenum einen Antrag, so muss sich das federführende Gremium bis zum übernächsten Plenum mit dem Antrag befassen. Es gibt eine Beschlussempfehlung an die Plenarsitzung ab die Änderungsanträge beinhalten kann. Die Beschlussempfehlung soll die Meinungsvielfalt im Gremium widerspiegeln und auf Antrag einzelne Mindermeinungen miteinbeziehen.
- (3) Das Plenum hat den Antrag in der übernächsten Sitzung nach der Überweisung abschließend zu behandeln. Abweichungen hiervon beschließt der Hauptausschuss mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

### § 20 Umlaufverfahren

- (1) Dringliche Anträge können im Umlaufverfahren beschlossen werden. § 17 Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend. Wahlen und geheime Abstimmungen sind im Umlaufverfahren nicht zulässig ist.
- (2) Bei Umlaufverfahren muss die Dringlichkeit vom Vorstand festgestellt werden. Dabei soll eine Stimmabgabe mindestens innerhalb von 48 Stunden möglich sein.
- (3) Falls während des Umlaufverfahrens sieben Mitglieder das Verfahren ablehnen, ist dieser Antrag in einer Sitzung zu beraten und die Umfrage zu beenden. Die Ablehnung ist dem Vorstand per E-Mail mitzuteilen.
- (4) Das Ergebnis einer Abstimmung über das Umlaufverfahren muss spätestens in der folgenden Sitzung des Plenums durch den Vorstand bekannt gegeben werden.



## § 21 Wahlen

- (1) Ämter und Funktionen innerhalb des StuPa sind grundsätzlich durch geheime Wahl zu besetzen. Die Sitzungsleitung kann eine Wahl per Akklamation durchführen soweit kein Mitglied widerspricht und durch Gesetz oder Satzung keine geheime Wahl durchzuführen.
- (2) Vor einer Wahl können den kandidierenden Personen Fragen gestellt werden. Auf Antrag eines Mitglieds kann darauf eine Personaldebatte unter Ausschluss der kandidierenden Personen stattfinden, sowie im Anschluss daran auf Antrag eines Mitglieds eine weitere interne Personaldebatte, in der ausschließlich die Mitglieder des Plenums anwesend sind. Im Anschluss daran können erneut Fragen gestellt werden bevor der Wahlgang eröffnet wird.
- (3) Eine Abwahl aus wichtigem Grund ist mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder möglich. Die Vorschriften für die Wahl gelten entsprechend.“

9. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

### § 21a Video- und Telefonkonferenz

- (1) Im Not-, Seuchen- oder Katastrophenfall, insbesondere wenn die Beschlussfähigkeit des Studierendenparlaments anderweitig nicht oder nur mit großer Erschwernis hergestellt werden kann, ist eine Durchführung der Sitzung des Plenums als Video- und Telefonkonferenz zulässig. Die Entscheidung über die Durchführung, sowie über die Verwendung der technischen Hilfsmittel obliegt dem Vorstand. Die Vorschriften dieses Abschnitts finden entsprechend Anwendung; § 18 Absatz 2 Nr. 12 findet keine Anwendung.
- (2) In der Video- und Telefonkonferenz werden die Tagesordnungspunkte nur vorberaten. Hierbei sind insbesondere Abstimmungen über Änderungsanträge, sowie Probeabstimmungen über die Verhandlungsgegenstände zulässig. Im Anschluss an die Beratung teilt der Vorstand den Mitgliedern die aus der Probeabstimmung hervorgegangenen Verhandlungsgegenstände mit und fordert die Mitglieder zur endgültigen Stimmabgabe auf.
- (3) Die Mitglieder teilen ihr Votum zu den einzelnen aus der Vorberatung in der Video- und Telefonkonferenz hervorgegangenen Verhandlungsgegenstände dem Vorstand per E-Mail mit. Dabei ist die Stimmabgabe innerhalb von 24 Stunden möglich. Die Abstimmung zu einem einzelnen Verhandlungsgegenstand ist beendet, wenn die erforderliche Mehrheit, mindestens die Mehrheit der Mitglieder mit Ja gestimmt hat oder die Abstimmungszeit abgelaufen ist oder alle Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben. § 20 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Wahlen können unter entsprechender Anwendung der Absätze 2 und 3 durchgeführt werden, mit der Maßgabe, dass die Grundordnung im konkreten Fall keine geheime Wahl vorschreibt und keine Probeabstimmung stattfindet. Im Übrigen findet insoweit § 21 Absatz 1 Satz 1 keine Anwendung.

10. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Das für Finanzen zuständige Mitglied des Sprecherats“ durch die Wörter „Die Beauftragung für den Haushalt“ sowie das Wort „StuPa“ durch das Wort Plenum ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Restmittelbestand“ durch die Wörter „Stand der Kostenstellen insbesondere der Stand der Restmittel“ ersetzt.



- c) In Absatz 4 wird nach dem Wort „Haushaltsplan“ die Wörter „ist durch das Plenum zu beschließen und“ eingefügt.
11. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Finanzantrag zu stellen“ durch die Wörter „Finanzbeschluss erforderlich“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „das für Finanzen zuständige Mitglied des Sprecherrats“ durch „die Beauftragung für den Haushalt“ ersetzt sowie am Satzende vor dem Wort „Sprecherrats“ das Wort „Erweiterten“ eingefügt.
12. In § 24 Absatz 1 wird die Kurzbezeichnung „StuPa-GO“ gestrichen.
13. Die §§ 25 bis 27 werden wie folgt gefasst:

#### **„§ 25 Rechnungsprüfung und Rechenschaftsbericht**

- (1) Das Plenum wählt zwei Personen für die Rechnungsprüfung (Rechnungsprüfer\*innen), die im Februar die Arbeit der Beauftragten für den Haushalt des vorausgegangenen Haushaltsjahrs prüfen.
- (2) Die Prüfung bezieht sich insbesondere auf die Durchführung des Zahlungsverkehrs, die Vereinbarkeit mit dem Haushaltsplan und mit Finanzbeschlüssen sowie der vollständigen Geltendmachung von Forderungen. Zudem werden die Vollständigkeit und Übersichtlichkeit der Unterlagen geprüft.
- (3) Die Beauftragung für den Haushalt erarbeitet zusammen mit seinem Amtsvorgänger\*in einen gemeinsamen Rechenschaftsbericht über die Ausgaben der Studierendenvertretung im vorausgegangenen Haushaltsjahr. Der Rechenschaftsbericht ist den Rechnungsprüfer\*innen und dem Erweiterten Sprecherrat bis spätestens 1. Februar zu übersenden.
- (4) Über die Rechnungsprüfung ist ein Bericht zu verfassen, der dem Plenum bis spätestens 1. März zugehen muss. Dieser ist gemeinsam mit dem Rechenschaftsbericht dem Plenum vorzustellen und hochschulöffentlich bekannt zu machen.

#### **§ 26 Finanzbeschlüsse**

- (1) Das Plenum beschließt (Finanzbeschluss) über Anträge die ausschließlich finanzielle Zuwendungen betreffen (Finanzanträge), soweit Abs. 2 und 3 keine anderweitigen Regelungen treffen.
- (2) Finanzanträge bis zu einer Gesamtsumme von EUR 60,00 können von der Beauftragung für den StuPa-Haushalt mit Zustimmung des Vorstands genehmigt werden (60-Euro-Beschluss). Im Haushaltsplan (§ 22) ist eine Höchstgrenze für 60-Euro-Beschlüsse festzulegen.
- (3) Bürobedarf bis zu einer Höhe von EUR 80,00 kann vom Vorstand oder dem für Internes zuständigen Mitglied des Sprecherrats ohne Finanzbeschluss beschafft werden.
- (4) Im Finanzbeschluss ist anzugeben, durch welche Mittel die Ausgaben gedeckt werden. Hierbei ist zu unterscheiden in:
1. Haushaltsmittel als verplante oder freie Mittel;
  2. Drittmittel als
    - a) Spenden oder Sponsoring;





- b) weitere Einnahmen aus wirtschaftlichen Veranstaltungen oder
- c) sonstigen Einnahmen.

#### **§ 27 Beauftragung für den Haushalt**

- (1) Dem für Finanzen zuständigen Mitglied des Sprecherrats (Beauftragung für den Haushalt) obliegt die Zeichnungsberechtigung für alle Ein- und Auszahlungen. Soweit die beauftragte Person nach Art. 20 Abs. 1 BayVwVfG nicht tätig werden darf oder anderweitig verhindert ist, kann der Vorsitzende des Sprecherrats ein anderes Mitglied des Sprecherrats damit beauftragen.
- (2) Die beauftragte Person ist bei allen Ausgaben frühzeitig zu beteiligen.
- (3) Die beauftragte Person berichtet dem Plenum regelmäßig, jedoch mindestens vierteljährlich, über den aktuellen Stand der Kostenstellen und die Mittel des Haushalts, die bereits abgerufen worden sind. Der Sprecherrat hat sicherzustellen, dass alle Ein- und Auszahlungen belegt werden.“

14. In Kapitel IV wird „Sonstiges, Änderung und Inkrafttreten“ durch „Mitglieder des Studierendenparlaments“ ersetzt.

15. § 28 wird zu § 31.

16. § 31 wird zu § 28 und wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 28 Rechte und Pflichten von Mitgliedern**

- (1) Das Studierendenparlament erlässt für seine Mitglieder einen Verhaltensleitfaden (Anlage 5).
- (2) Ist absehbar, dass ein Antrag einem stimmberechtigten Mitglied des StuPas unmittelbar finanziell zugutekommt, so hat das betroffene Mitglied bei der Abstimmung über den Antrag fernzubleiben.
- (3) Die Mitglieder des StuPas sind gemäß Art. 18 Absatz 2 BayHSchG zur Verschwiegenheit verpflichtet.“

17. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden jeweils die Wörter „des StuPas“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „StuPa“ gestrichen.

18. Nach § 29 werden folgende §§ 29a und 29b eingefügt:

#### **„§ 29a Parlamentarisches Fragerecht**

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder, die nicht Mitglieder des Erweiterten Sprecherrats sind, können beim Vorstand schriftliche Fragen zur Arbeit des Erweiterten Sprecherrats einreichen.
- (2) Der Erweiterte Sprecherrat hat die Fragen bis zur übernächsten Sitzung des Plenums schriftlich zu beantworten.

#### **§ 29b Unvereinbarkeiten**



Drucksache S/10/005

- (1) Die Leitung eines Arbeitskreises ist mit der Mitgliedschaft im Sprecherrat oder Vorstand unvereinbar.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Wahlrechtskommission ist mit der Mitgliedschaft im StuPa und im Sprecherrat unvereinbar.
- (3) Das Amt des oder der Rechnungsprüfer\*in ist mit der Mitgliedschaft im Sprecherrat oder Vorstand unvereinbar. Darüber hinaus kann es nicht von den Beauftragten für den Haushalt des entsprechenden Haushaltsjahres wahrgenommen werden.
- (4) Die Mitgliedschaft im Hauptausschuss ist mit der Mitgliedschaft im Sprecherrat unvereinbar.“

19. Vor § 30 wird eingefügt: „Kapitel VI – Anwendung, Änderungen und Abweichungen von dieser Geschäftsordnung; Sonstiges“.

20. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Plenarsitzung“ durch die Wörter „Sitzungen des Plenums“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „Erweiterter Sprecherrat“ durch das Wort „Hauptausschuss“ ersetzt.
- c) In Satz 3 werden die Wörter „Erweiterter Sprecherrats“ durch das Wort „Hauptausschusses“ ersetzt.

21. In § 34 Satz 2 wird „§ 14“ durch „§ 20“ und „§ 15 Abs. 3“ durch „§ 14 Abs. 4“ ersetzt.

22. In § 35 Absatz 1 wird „§ 13 Abs. 3“ durch „§ 17 Abs. 3“ ersetzt.

II. Diese Änderungen der Geschäftsordnung treten nach Beschluss des Studierendenparlament, gem. § 34 Satz 1 StuPa-GO mit Mehrheit von Zweidritteln seiner Mitglieder, sofort in Kraft.

III. Der Vorstand wird ermächtigt die Geschäftsordnung auf orthographisch Unrichtigkeiten zu korrigieren.



## **Begründung**

### **A. Problem**

Aufgrund des Wechsels der Legislatur sind Änderungen in der Organisationsstruktur des StuPa notwendig. Weiter ist insbesondere bei bisheriger Sitzungsordnung an vielen Stellen unsystematisch gewesen. Dieser Antrag setzt die Empfehlungen der Strukturkommission am 27.07. 2020 sowie im Bereich Finanzen der letzten Kassenprüfung um.

### **B. Lösung**

Wesentliche Änderungen durch den Antrag sind:

- Einführung der Referent\*innen und weitestgehender Verzicht auf Ressortleiter\*innen
- Klarere Definition der Aufgaben von Vorstand, Sprecherratsvorsitz und Sprecherrat
- Einführung einer/eines Pressesprecher\*in
- Einführung eines Hauptausschusses und Neuordnung des Überweisungsverfahrens
- Neuordnung der Rechnungsprüfung
- Stärkung der Parlamentsrechte
- Konkretisierung von Unvereinbarkeiten

Im Nachgang der Strukturkommission haben wir zwei geringfügige Änderungen an der Geschäftsordnung in § 10 Absatz 1 und § 3 Absatz 3 Satz 2 noch vornehmen müssen, da ansonsten die Strukturbeschlüsse im Widerspruch zur Geschäftsordnung stehen würden. Die Änderungen sind in Grün hervorgehoben.

### **C. Alternativen**

Keine

### **D. Kosten**

Keine

**Bayreuth, den 7. August 2020**

**Mit freundlichen Grüßen**

Jannik Jürß, Dominik Möst, Paul Neumaier  
*Vorsitzende der Strukturkommission*



## **Änderungsantrag von Dominik Möst zu dem Antrag auf Drucksache S/10/005 – Änderung der Geschäftsordnung**

Das StuPa möge beschließen:

der Antragstext auf Drucksache S/10/005 wird wie folgt geändert:

Bei Römisch I wird in Nr. 13 bei § 25 nach Absatz 4 folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Abweichend von Absatz 1 wird mit dem Haushaltsjahr 2020 auch der Zeitraum vom 1. Oktober 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.“

### **Begründung**

Da die Rechnungsprüfung zukünftig nach Haushaltsjahren und nicht nach Legislatur erfolgen soll, entsteht ein Zeitraum, der nach bisheriger Fassung keiner Prüfung unterliegt und auch noch nicht geprüft worden ist. Dies wurde bei der Erarbeitung des Grundantrags vergessen und soll durch diesen Änderungsantrag behoben werden.